Anlage Nr. 5

Abwägungstechnische Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

und

der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

zur

7. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg"

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
1.1	N.N.	Lediglich ein Bürger hat sich persönlich im Stadtplanungsamt informiert. Nachdem dessen Frage zu den öffentlich nutzbaren Wegen beantwortet war, zeigte er sich beruhigt und verließ zufrieden das Stadtplanungsamt.		Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
1.2		Der Eingriff in die Natur ist zweifelsfrei. Eine Parkanlage, wie es Golf-Platz-Betreiber gern darstellen, ist es ja nicht, die Natur wird nachhaltig gestört. Das Biotop ist ein Versuch über die Nutzung dieser Fläche wegzutäuschen, es findet vom Grunde her eine Intensivnutzung mit sehr viel störenden Elementen dar. Der Spielbetrieb, die Pflege des Spielplatzes, bringen sehr viel Unruhe.	Wiesenlandschaft wird bei Realisierung der Golfplatzerweiterung zu Landschaftsveränderungen führen, die aus ökologischer Sicht teilweise eine Aufwertung der Flächen nach sich ziehen. Die Bauleitpläne wurden unter intensiver Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass bei Minimierung des Eingriffs und bei gleichzeitiger Erfüllung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen den Ausbau des Golfplatzes aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen.	nicht zu folgen.
		Vollkommen unklar und auch bei der sog. frühzeitigen Beteiligung der Bevölkerung ungeklärt geblieben, ist die Erweitungsfläche über den Johann-Wichels-Weg hinaus - Adolf-Hoff-Weg/In den Nedderwiesen, hier sehe ich die Bevölkerung getäuscht. Wir haben nahezu 115000 Einwohner. Die jetzige	Weges verständlich dar.	

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Landschaftsschutzflächen gehen. Die nächste Stufe sind weitere 700 privilegierte Leute, also etwas mehr als 1 % der Stadtbevölkerung, dabei sind sicherlich nicht nur Bremerhavener.	Diese stadtnahen Flächen dienen auch nach Realisierung des Golfplatzes der Bevölkerung weiterhin als Naherholungsbereich. Die jetzt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Wege werden durch den Bebauungsplan städtebaulich gesichert. Durch diese Ausweisung entstehen der nicht Golf spielenden Bevölkerung keine Nachteile.	nicht zu folgen.
		Weiter wurde durch geschickte Pachtverträge mit einer Städtischen Wohnungsgesellschaft, undurchschaubare Pachtverträge geschlossen. Die Erträge müssen über die Mieten von Kleinstverdienern eingezogen werden. Wird schon über geschickte Beteiligungsstrategien zusätzlich Geld in den Stadthaushalt gespült (Abfallentsorgung/BEG), so muss angenommen werden, dass über solche Kanäle die Reichsten subventioniert werden. Der kleine Mann spart sich den Beitrag für den Sportverein für die Allgemeinheit vom Mund ab.	Golfplatzes befinden sich im Eigentum der Golfplatz GmbH. Alle Flächen nördlich der Geeste zum Ausgleich der Eingriffe durch die Realisierung der Erweiterungsbaumaßnahmen sind von der Golfplatz GmbH von der Stadt Bremerhaven gepachtet. Wirtschaftliche Vorteile für die Golfplatz GmbH resultieren hieraus nicht.	nicht zu folgen.
		Ein Golfplatz der den Freizeitcharakter für eine breite Bevölkerung bietet, da reicht der jetzige Platz, d. h. ohne Club-Management und gebundener Traditionsgehabe - für Jedermann	müssen turnierfähige Golfplätze 18 Spielbahnen aufweisen. Darüber hinaus	nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		und die anstehende Fläche mit einem Erlebnispark mit festen Wegen, sowie im wesentlichen mit Ruhezonen.	kleinere Anlagen auf eine maximale Mitgliederzahl von 700 Golfern. Diese Mitgliederzahl ist erreicht und kann nach Einschätzung des Golfclub Vorstandes aufgrund des Nachfrageinteresses weit überschritten werden. Bevor der deutsche Golfverband die Zustimmung erteilt, weitere 700 Mitglieder aufnehmen zu dürfen, muss die Golfclub GmbH mit den Baumaßnahmen zur Erweiterung der jetzigen Anlage bereits begonnen haben.	
		Die Flächen in Bremerhaven sind begrenzt, das sollte sich jeder Vertreter der Wähler einmal deutlich machen.		nicht zu folgen.
		Die sich das Golf spielen leisten können, nehmen auch eine Fahrt von 1/2 Stunde in kauf.	Die Nutzung der genannten Anlagen im Umfeld von Bremerhaven steht jedem Mitglied offen und kommt aufgrund der unterschiedlich gebauten Anlagen individuell zum Tragen. Die Maßnahme zur Erweiterung der bestehenden Golfanlage dient der Förderung des Sports in Bremerhaven und trägt den Regularien des Deutschen Golfverbandes Rechnung.	nicht zu folgen.
		Dieses Verfahren ist nur noch vergleichbar mit der	Dieses Bautleitplanverfahren schafft die	Wir bitten, der Anregung

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
			Erweiterung der vorhandenen Golfplatzanlage. Die Einsicht in Unterlagen eines Investors/Betreibers ist nicht Bestandteil eines	nicht zu folgen.
2.1	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen -Arbeits- und Immissionsschutzbehörde- Lange Straße 119 27580 Bremerhaven Schreiben vom 02.04.2013	Gegen die in den o.g. Entwürfen getroffenen Ausweisungen und Festsetzungen bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.	J.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.2	EWE NETZ GmbH Netzregion Cuxhaven/ Delmenhorst Humphry-Davy-Straße 41 27472 Cuxhaven Schreiben vom 08.04.2013	(Telekommunikation) nicht beeinträchtigt werden.	Versorgungsleitungen festgesetzt. Eine Überprüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren durch das	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.3	swb Netze GmbH & Co. KG Am Gaswerkgraben 2 28197 Bremen Schreiben vom 11.04.2013	In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 21. März 2013 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich in dem von Ihnen dargestellten Bereich südlich des	Fernwärmeleitungen erfolgt grundsätzlich erst nach Bauantragstellung durch das Bauordnungsamt.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Johann-Wichels-Weg Fernwärmeleitungen befinden, welche in ihrem Bestand unverändert bestehen bleiben müssen. Sollten durch spätere Baumaßnahmen Umverlegungen dieser Leitungssysteme nötig werden, so sind diese entsprechend der konzessionsrechtlichen Bestimmungen erstattungspflichtig. Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, unsere Leitungssystemen in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen, eine Überbauung mit Fundamenten (Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) unserer Versorgungsanlage ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien. Vor Beginn von eventuellen Baumaßnahmen sind aktuelle Planauskünfte aller Sparten inklusive Hausanschlussleitungen über die Netzauskunft der swb Netze Bremerhaven einzuholen.		
2.4	BUND Unterweser (GNUU) Borriesstraße 19 27570 Bremerhaven Schreiben vom 16.04.2013		Die Stellungnahme des BUND und	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Stellungnahmen an die planenden Behörden übermittelt haben. Insbesondere unsere vorläufige Stellungnahme zum Bebauungsplan "Erweiterung Golfplatz" vom 27.10.2011 (mit Eingangsbestätigung vom 28.10.2011) unsere Anmerkungen zum Protokoll des Scopingtermin vom 16. November 2011 zur Flächennutzungsplan-Änderung unser Schreiben vom 6. Februar 2012 zum Bebauungsplanverfahren Nr. 61 2605/424 (inkl. FNP-Änderung) zur Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark als Antwort auf das Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 27. Januar 2012 sind bisher inhaltlich unbeantwortet und im Blick auf die Planungsinhalte des jetzigen Verfahrens nicht annährend berücksichtigt. Die in unseren vorgenannten Unterlagen erwähnten Sachfragen, Anmerkungen und Bedenken gelten unverändert in vollem Umfang auch für diese Stellungnahme. Ebenso gelten unsere Ausführungen zum Bebauungplan Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark auch für das Flächennutzungsplanverfahren. Das Landschaftsprogramm legt fest, dass die Flächen als "weiträumiges, extensiv zu nutzendes, von Gräben durchzogenes Grünland" mit "hoher Erhaltungs- und Entwicklungspriorität" gelten (vgl. Landschaftsprogramm-Karte 9.2).	gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgewogen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 27.01.2012 an den BUND übermittelt und am 06.09.2012 im Bau- und Umweltausschuss beschlossen. Die Anmerkungen zum Protokoll des Scopingtermins wurden der Vorlage für den Bau- und Umweltausschuss als Anlage beigefügt und ebenfalls am 06.09.2012 vom Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis genommen. Auf das Schreiben vom 06.02.2012 wurde am 17.02.2012 geantwortet. Die Fragen aus diesem Schreiben wurden beim Erörterungstermin thematisiert. 2. Im Landschaftsprogramm ist der Änderungsbereich der Geeste - Marsch zugeordnet. Die weitgehend gehölzfreien Wiesen und Weiden mit	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Diese Priorität gilt weiterhin uneingeschränkt. Die jetzige Änderung dient nicht der Erhaltung dieser Landschaft.		
		Die in den jetzigen Unterlagen als Begründung aktuell genannten "Ziele und Anlass der Planänderung" stellen sich objektiv anders dar. Die Öffentlichkeit in Bremerhaven und die Bürger haben, bis auf die vereinzelten Nutzer der bestehenden Golfanlage, kein Interesse an einer "Beseitigung" vorhandener Grünbereiche, Grünverbindungen und Erholungsbereiche für den Betrieb eines Golfplatzes durch eine erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Golfplatz GmbH&Co.KG.	Auslage lediglich ein Bürger im Stadtplanungsamt Einsicht in die Planung nahm, kann die Auffassung des BUND kann nicht geteilt werden. Nur eine schriftlich eine Anregung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beim Stadtplanungsamt abgegeben.	nicht zu folgen.
			Golfplatzanlage gemäß den Statuten	nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Die öffentliche Interessenlage der Stadt Bremerhaven richtet sich nach anderen Prioritäten. Grundsätzlich soll eine Raum- und Siedlungsstruktur entwickelt werden, die allen Erholung suchenden Bürgern im stadtnahen Umfeld kostenfreie Möglichkeiten des Erholens, des Spazierengehens und des Naturaufenthaltes bieten.	Bevölkerung Bremerhavens wird durch die Golfplatzerweiterung nicht eingeschränkt, da alle Wege weiterhin öffentlich zugänglich bleiben.	nicht zu folgen.
		Der Nachweis des öffentlichen Interesses für die Flächennutzungsplanänderung ist nicht erbracht. Der bestehende Charakter der bäuerlichen Kulturlandschaft mit extensiv bewirtschafteten Wiesen ist daher zu erhalten. Die Vernichtung von 23 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Stadtrandbereich liegt, anders als in den Planunterlagen behauptet, nicht im öffentlichen Interesse. Es handelt sich lediglich um Partikular-Interessen, damit eine kommerzielle Golf-GmbH weitere 700 zahlende Kunden akquirieren kann.	7. Die Auffassung des BUND kann nicht geteilt werden. (siehe auch Punkt 2.4 unter 3.)	
		Das Argument der Turnier(un)fähigkeit ist anzuzweifeln. Es stellt sich die Frage, ob ein Doppeldurchgang auf einer 9-Loch-Anlage	müssen turnierfähige Golfplätze 18 Spielbahnen aufweisen. Darüber hinaus beschränkt der Deutsche Golfverband kleinere Anlagen auf eine maximale Mitgliederzahl von 700 Golfern. Diese	nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Anders als in den Planunterlagen genannt, wurde die erste Golfanlage nicht im Einklang mit den natürlichen Verhältnissen angelegt. Eine gärtnerisch gepflegte Golf-Anlage entspricht nicht dem Typus einer Wiesen- und Weidenlandschaft. Wichtige Kompensationen wurden bis heute nicht realisiert. Auch die in der Presse von einem kommerziellen Golf-Zertifizierungs-Unternehmen erteilte "Natur-Auszeichnung" für die hiesige Golfanlage ändert an dieser Tatsachenlage nichts. Die Kompensationen bleiben unvollständig und unrealisiert.	nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind an das Umweltschutzamt für das abgeschlossene Verfahren zu richten.	nehmen.
		Planung bereits widerrechtlich eine Ausnahme		nicht zu folgen.
		Die mit der Genehmigung des bestehenden Golfplatzes verbundenen Auflagen wurden nur unzureichend erfüllt. Trotz der immer wieder von den Behördenvertretern wiederholten "Erbringung der Auflagen" fehlen weite Teile der Umsetzung und der weiteren Kompensationserfordernisse. Die Erfolgskontrolle der ersten Kompensationen und eine naturschutzfachliche Bewertung fehlen ebenso.	nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Ein Bedarf breiter Bevölkerungsschichten an der Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark ist nicht erkennbar. Der Bedarf breiter Bevölkerungsschichten besteht insbesondere an Erholungsnutzen in frischer Luft und in der Natur und Landschaft. Ein Bedarf für die kommerziell ausgerichtete Golf-GmbH ist nur für Einzelne gegeben.		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		Die umfassende Vernichtung von Natur und Landschaft von 23 ha und die komplette	und den damit verbundenen Ummodellierungen wird das vorhandene typisch norddeutsche Landschaftsbild	nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung zu
		Umweltbericht selbst sind ohne Alternativenprüfung unzureichend. Bei den Prüfungen der Alternativen sind die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden 18-Loch-Anlagen im 40-km-Radius als Wirkraum einzubeziehen. Golf-Anlagen bestehen in diesem Umkreis in Cuxhaven-Oxstedt, Hainmühlen, Vollersode, Schwanewede und Garlstedt. Bei ergebnisoffen durchgeführter Alternativenprüfung wäre das	15. Da ein direkter Anschluss an den bereits vorhandenen Golfplatz zwingend notwendig ist und die vorhandene Nutzung auf Flächen in andere Richtungen eine Erweiterung nicht zulässt, gibt es keine Alternativen zu der vorliegenden Planung. Die Nutzung der genannten Anlagen im	nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		unserer Sicht bereits entbehrlich. Gleiches gilt für das Bebauungsplanverfahren Erweiterung des Golfplatzes Bürgerpark. Eine Bestandsgarantie für vorhandene Wege und	Sports in Bremerhaven und trägt den Regularien des Deutschen Golfverbandes Rechnung.	Wir bitten, der Anregung
		Verbindungsstrecken ist bei gleichzeitigem Golfbetrieb nicht einhaltbar. Es besteht ein regelmäßiger Konflikt zwischen Spielbetrieb und allgemeiner Nutzung des Geländes durch die Bürger. Bei Spielbetrieb kann dies nur heißen, dass die Rechte der Bürger der Stadt Bremerhaven zu Gunsten einer Golf spielenden Minderheit eingeschränkt werden. Es sollte hier für die allgemeinen Betretungsrechte eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden und die Golf-GmbH muss eine Versicherungsbestätigung beibringen, die einen Versicherungsschutz einschließlich dieser Grunddienstbarkeit "Betretungsrechte" bescheinigt.	Änderungsgebietes wird aufrecht erhalten und nicht dem Golfplatzgelände zugeschlagen. Im B-Plan werden die Wege als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Der Vorschlag hierfür eine Grunddienstbarkeit einzutragen ist dadurch entbehrlich.	
		Die Festlegungen "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz" entsprechen nicht dem Ladschaftsprogramm. In der Landschaftsprogramm-Karte 9.2 sind die Flächen als "weiträumiges, extensiv zu nutzendes, von Gräben durchzogenes Grünland" mit "hoher Erhaltungs- und Entwicklungspriorität" dargestellt; in Karte 11.2 als "weiträumiger Erholungsbereich…". Die Planung der Stadt steht im Widerspruch zu diesen Festlegungen und für Behörden verbindlichen Vorgaben des		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Landschaftsprogramms. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Umwandlung der historischen Landnutzungsformen (bäuerliche Weiden- und Wiesenkultur) und der Gräben durch die gärtnerische Anlage eines Golfplatzes durchaus gegeben. Die Unterlagen hierzu sind unzureichend.	Baudenkmale, schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale oder Stätten	nicht zu folgen.
		Die Vernichtung von gesetzlich geschützten Biotopen nach dem Bundesnaturschutzgesetz noch in 2012 ist nicht zu akzeptieren. Hier wurden von den Behörden "vollendete Tatsachen" geschaffen, um die weitere Planung für den Golfplatz überhaupt erst möglich zu machen. Die Verantwortlichkeit für diese Handlung muss von Amts wegen aufgeklärt werden. Der Eingriff steht im Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz, im Widerspruch zum bestehenden Landschaftsprogramm und zum bestehenden Flächennutzungsplan. Wir behalten uns rechtliche Schritte vor.		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Nichtdurchführung der Planung geht im wesentlichen nur auf die wirtschaftliche Situation der Golf-GmbH ein. Diese Argumentation ist keine Aussage zu den Umweltauswirkungen. Es fehlt die Positiv-Prognose für Natur- und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung und der darauf aufbauende Abwägungsprozess.	gegenwärtige Zustand mit der aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Weidefläche bestehen bleiben würde. Eine gewünschte Positv-Prognose tritt erst ein, wenn Maßnahmen durchgeführt	
		Einzelheiten zu den weiteren Aussagen zu Schutzgütern in den Planunterlagen sind im naturfachlichen Teil in der Stellungnahme zum Bebauungsplan "Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark" enthalten. Dies gilt auch für unsere Anmerkungen zu den Kompensationen. Beide Themenbereiche der Stellungnahme zum Bebauungsplan gelten auch für diese Stellungnahme zum Flächennutzungsplan.	B-Plan wird nachstehend als Anlage abgewogen.	
		Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere wegen des komplett fehlenden öffentlichen Interesses an der Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark lehnt der BUND Unterweser auch im Namen seines Dachverbandes GNUU die Flächenutzungsplanänderung "In den Nedderwiesen/Johann-Wichels-Weg" ab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark". Die dortigen Argumente und unsere eingangs erwähnten früheren Einwände haben auch für dieses Vefahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Bestand.		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
	Anlage	Stellungnahme zum "Bebauungsplan 424"	Alle in dieser Stellungnahme vorgetragenen Anregungen sollen auch für die Flächennutzungsplanänderung gelten und werden daher nachfolgend bearbeitet.	nehmen.
		Der BUND Unterweser gibt als örtlicher Naturschutz- und Umweltschutzverein zu dem Bebauungsplan fristgerecht seine Stellungnahme ab. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass ihn auch der Gesamtverband GNUU gebeten hat, die Stellungnahme zugleich in dessen Auftrage und für ihn abzugeben.		Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
		Scoping für dieses Vorhaben kritische Anmerkungen und Stellungnahmen an die planenden Behörden übermittelt haben. Insbesondere	GNUU vom 27.10.2011 wurde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgewogen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 27.01.2012 an den BUND übermittelt und am 06.09.2012 im Bau- und Umweltausschuss beschlossen. Die Anmerkungen zum Protokoll des Scopingtermins wurden der Vorlage für den Bau- und Umweltausschuss als Anlage beigefügt und ebenfalls am 06.09.2012 vom Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis	nehmen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		vom 27. Januar 2012 sind bisher inhaltlich –wenn überhaupt- unzureichend und unbefriedigend unbeantwortet und mit Blick auf die Planungsinhalte des jetzigen Verfahrens nicht annährend berücksichtigt.	•	
		Beteiligung der politischen Entscheidungsgremien in welchem Umfang von den Planungsbehörden berücksichtigt oder verworfen wurden. Das Verfahren ohne	sich in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB geäußert haben und Träger, die am Scoping gemäß § 4(1) BauGB teilgenommen haben keine ausführliche Benachrichtigung darüber, wie der Bauund Umweltausschuss beschlossen hat.	nehmen.
		vollem Umfang auch für diese Stellungnahme. Ebenso gelten unsere Ausführungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes "In den Nedderwiesen/Johann-Wichels-Weg" auch für dieses Bebauungsplanverfahren. Die in den jetzigen Unterlagen für die Flächennutzungsplanänderung als Begründung aktuell genannten "Ziele und Anlass der Planänderung" stellen sich für uns anders dar. Die Öffentlichkeit in Bremerhaven und die Bürger haben, bis auf die vereinzelten Nutzer der bestehenden Golfanlage, kein Interesse an einer	B2. Die Auffassung des BUND ist subjektiv und kann von diesem nicht belegt werden. Nur ein Gegner hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB schriftlich eine Anregung beim Stadtplanungsamt	nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
			B3. Die Stadt Bremerhaven ermöglicht durch die Änderung der Bauleitpläne den Golfplatzbetreibern die Golfplatzanlage gemäß den Statuten	nehmen.
		Der Nachweis des öffentlichen Interesses ist von der Stadt Bremerhaven nicht erbracht. Es handelt sich nicht um öffentliches Interesse, sondern lediglich um Partikular-Interessen, damit eine kommerzielle Golf-GmbH&Co.KG weitere 700 Kunden aquirieren kann.		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		Der BUND Unterweser kann nicht erkennen, wieso eine stadtnah für Erholung der gesamten Bevölkerung dienende Fläche von ca. 24 ha mit Flächen für landwirtschaftliche Nutzung ohne Not	auch nach Realisierung des Golfplatzes der Bevölkerung weiterhin als Naherholungsbereich. Die jetzt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden	nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Landschaftsprogramm (Karte 9.2) sind die Flächen als "weiträumiges, extensiv zu nutzendes, von Gräben durchzogenes Grünland" mit "hoher Erhaltungs- und Entwicklungspriorität" dargestellt; in Karte 11.2 als "weiträumiger Erholungsbereich…". Die Planung der Stadt steht im Widerspruch zu diesen Festlegungen und für	charakteristischem Grabennetz stellen ein typisch norddeutsches Landschaftsbild dar. Bei dem Anlegen	nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Die in den Unterlagen genannten Kompensations-Maßnahmen für die erste Anlage sind nicht wie geschildert weitestgehend umgesetzt. Es fehlen unzulässiger Weise weiterhin mehrere der festgesetzten und unbedingt erforderlichen Kompensationen für die erste Anlage. Ebenso wurde bisher nicht die erforderliche unabhängige Erfolgskontrolle der damaligen Kompensationen durchgeführt. Das Baudezernat und die Planungsbehörden müssen hier eine nachvollziehbare Überprüfung der Erfüllung der mit dem bisherigen Ausbaustand verbundenen Auflagen vorlegen. Im Schriftverkehr der Baubehörden mit der Golf-GmbH de"vollständigen Beginn" der Kompensationsmaßnahmen als "Erfüllung" der verpflichtenden Auflagen für die Baugenehmigung zu deuten, ist nicht ausreichend und nicht zulässig. Die Auflagen sind durchzusetzen, bevor überhaupt eine neue Planung baurechtlich weiter vorangebracht werden kann. Nach der Begründung des Bebauungsplans gilt es als zwingende "städtebauliche Maßnahme", dem Anliegen der GmbH&Co.KG nachzugeben und eine Aufstockung um 700 zahlende Kunden (bei einer 9-Loch-Anlage) auf insgesamt 1.400 Kunden mit der nun vorgesehenen 18-Loch-Kunden	Sicht bestehen. B8. Nebenstehende Anregungen sind nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens. B9. Gemäß den geltenden Vorschriften müssen turnierfähige Golfplätze 18 Spielbahnen aufweisen. Darüber hinaus beschränkt der Deutsche Golfverband kleinere Anlagen auf eine maximale	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, der Anregung

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Die Erweiterung eines kommerziellen Golfplatzes ist keine zwingende städtebauliche Maßnahme. Bei diesen Zahlen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass es bei vielen Golfplatz"vereinen" üblich ist, dass dort zahlreiche Mitglieder registriert sind, die die örtlichen Plätze kaum nutzen, sondern durch die ausgewiesene Mitgliedschaft lediglich eine Lizenz zur Nutzung anderer Golfplätze vor allem in Urlaubsgebieten erworben haben. Wir fordern einen Nachweis, wie viele von den angeblich fast 700 jetzigen Mitgliedern überhaupt die bestehende 9-Loch-Anlage regelmäßig nutzen und wie viele neue Bewerber bekannt sind.	aufgrund des Nachfrageinteresses weit überschritten werden. Bevor der deutsche Golfverband die Zustimmung erteilt, weitere 700 Mitglieder aufnehmen zu dürfen, muss die Golfclub GmbH mit den Baumaßnahmen zur Erweiterung der jetzigen Anlage bereits begonnen haben. Gemäß Aussage des Vorstandes spielen derzeit ca. 500 von den aufgenommenen 700 Mitgliedern	
		Der BUND Unterweser hält die geplante Erweiterung des Platzes außerdem für eine unzulässige Art Subvention zu Lasten der allgemeinen Interessenlage der Erholung suchenden Bevölkerung.		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		In diesem Zusammenhang fehlt in den	die Bauleitpläne zur Erweiterung der Golfplatzanlage aufstellt und nicht als Investor eingebunden ist, kann eine	
		Gleichzeitig stellt sich für uns die Frage, warum es sich die Stadt Bremerhaven zur Aufgabe macht, die "homogene Weiterentwicklung" einer kommerziellen GmbH mit dem Instrument der	B12. Siehe Punkt 3.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Bauleitplanung zu fördern und nicht den üblichen Weg der zulässigen Wirtschaftsförderung zu wählen. Bei der Erschließung des Wegenetzes ist vorgesehen, alle Erschließungswege für die Golfanlage als Straßenverkehrsfläche zu widmen. Wir widersprechen dieser Festsetzung in einem Gebiet, das Natur und Landschaft zusammen mit Erholung als grundsätzliche Zielvorgabe hat (Wirtschaftswege, Fahrradwege und Fußwege sind ausreichend).	B13. Die Straßen und Wege im Plangebiet werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 424 ausgewiesen. Da diese bereits im Bebaungsplan Nr. 389 "Golfplatz am Bürgerpark" als	nicht zu folgen.
		Das Gebiet westlich der Autobahn und östlich des Bürgerparkes ist eine intakte, extensiv genutzte Weiden- und Wiesenlandschaft mit den charakteristischen Merkmalen einer bäuerlich geprägten Landschaftsstruktur. Im Zusammenwirken mit dem anschließenden Band der Geesteniederung stellt dieser Bereich einen wertvollen, auch gut für Erholung genutzten, besonderen Naturraum dar (s. Landschaftsprogramm).		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		Eine Bestandsgarantie für die weitere allgemeine Nutzung der vorhanden Wege und	Wegenetz innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung wird	

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Betretungsrechte z.B. eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden, und die Golf-GmbH muss eine Bestätigung erbringen, dass ein Versicherungsschutz einschließlich dieser Grunddienstbarkeit "Betretungsrechte" dauerhaft gesichert ist. Wenn in den Unterlagen nach Ziffer 3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft ohne nähere Prüfung (vor allem der Zulässigkeit und der Vermeidbarkeit) von vorn herein lediglich "durch geeignete Maßnahmen" auszugleichen sind, ergibt sich für uns ein Freibrief für den	Im B-Plan werden die Wege als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Der Vorschlag hierfür eine Grunddienstbarkeit einzutragen ist dadurch entbehrlich. B16. Nach Erfassung der Werte von Natur und Landschaft durch die KÜFOG GmbH wurde eine Kompensationsplanung entwickelt, die von der Unteren Naturschutzbehörde	
		durchzuführen. Dabei sind die möglichen Nutzbarkeiten der vorhandenen Anlagen in	B17. Da ein direkter Anschluss an den bereits vorhandenen Golfplatz zwingend notwendig ist und die vorhandene Nutzung auf Flächen in andere Richtungen eine Erweiterung nicht zulässt, gibt es keine Alternativen zu der	nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
			unterschiedlich gebauten Anlagen individuell zum Tragen. Die Maßnahme zur Erweiterung der bestehenden Golfanlage dient der Förderung des Sports in Bremerhaven und trägt den Regularien des Deutschen Golfverbandes Rechnung.	
		Bei den unter Ziffer 4 der Begründung genannten Argumenten handelt es sich um einseitige Wertungen. Objektiv wird mit dem Bebauungsplan a) eine wertvolle Wiesen und Weidenlandschaft mit ihrem typischen Artenbestand vernichtet,		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		b) für 700 zahlende Kunden eines kommerziellen Unternehmens der gesamten übrigen Bevölkerung die Nutzung der Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie der dortigen Fahrradtrassen untersagt oder eingeschränkt und		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		c) ein von der Bevölkerungsmehrheit nicht als übliche Sport- und Freizeitaktivität angesehene Betätigung einer Minderheit unzulässig gefördert.	dient häufig nur ganz speziellen	
			Begründung zum Bebauungsplan geht es um die Kompensation der Golfplatzerweiterung. Diese soll in der nördlichen Geesteniederung stattfinden. Da dort kein Golfplatzbetrieb geplant ist,	

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		ist kein Golfbetrieb möglich. Ein Golfbetrieb unter Beachtung von Naturschutzauflagen scheint ebenfalls nicht ohne weiteres umsetzbar. Bei den textlichen Festsetzungen für die Nutzungsvereinbarungen zur Einhaltung des Naturschutzes erwarten wir umfassendere Gestaltungen. • Extensiv gepflegte Grünlandflächen sind zweimal im Jahr zu mähen und das Mahdgut ist abzufahren; erster Mahdtermin ab 01. Juni, zweiter Mahdtermin zwischen Juli und September, Jahresweise können spätere Termine vorgegeben werden. Auch eine zeitlich begrenzte extensive Beweidung kommt in Frage. • Verzicht auf Düngung , Pestizid- und Herbizideinsatz sowie Einbringung gentechnisch Veränderter Pflanzen und ihres Saatgutes • Keine Bodenbearbeitung zwischen 15. März und 31. Juli • Keine regelmäßige Mahd oder sonstige Pflege der festgesetzten Röhrichtflächen, außer bei Pflegebedarf der Naturschutzbehörde. Aufkommende Gehölze im Uferbereich des Markfleths sind höchstens abschnittsweise in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen/auf Stock zu setzen. Schlegeln ist untersagt.	Naturschutzauflagen durchaus möglich. B22. Die nebenstehende Anmerkung ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beantwortet.	

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
			B23. Bodenordnende Maßnahmen sind nach der bauleitplanerischen Prüfung nicht vorgesehen. Eine Prüfung hinsichtlich der Ausgestaltung des	nicht zu folgen.
		Bodengestaltung und –angleichungen für den Golfbetrieb.	Bauantrages durch das Bauordnungsamt möglich.	
		Unter Ziffer 4.3 reicht die reine textliche Erwähnung nicht aus (s. auch 6.1). Im Zuge der Planaufstellung sollte bereits jetzt eine Aussage möglich sein, ob definitiv Kosten entstehen oder nicht. Wenn der Kostenumfang nur mit Unsicherheiten ermittelbar ist, wäre eine	Bebauungsplan angesprochenen Kosten umfassen die Kosten, die ausschließlich der Stadt Bremerhaven durch diesen Bebauungsplan	nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Maximalkostenbetrachtung anzustellen Nach Ziffer 4.4.2 soll lediglich eine 40m-Zone von der Autobahn entfernt von Containern, werbetafeln etc. freigehalten werden. Solche Festlegungen müssen für das gesamte Gebiet	nicht flächennutzungsplanrelevant. Werbeanlagen etc. bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung durch	nicht zu folgen.
		gelten. Bei Ziffer 5 fehlt ein Eingehen auf die durch die weitgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft und ihres Erholungsraumes beraubte Bevölkerung der Stadt Bremerhaven. Nur Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu berücksichtigen, ist eine Missachtung der übrigen Bevölkerung.	Begründung zum Bebauungsplan richtet sich grundsätzlich nur an Träger öffentlicher Belange.	
		Wenn unter Ziffer 6.1 ausführlich darauf eingegangen wird, dass die Kosten für das gesamte Bebauungsplanverfahren für die Planer noch unklar sind, dürfte das Verfahren nicht begonnen werden.	nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Rahmen des	
		Es ist auch zu fragen, wer den ganzen planerischen Aufwand tatsächlich bezahlt. Es könnte wiederum eine unzulässige Subvention für die Golf-GmbH&Co.KG vorliegen.	ist eine hoheitliche Aufgabe, die auf	
		Bei 6.2 geht die Begründung kurz auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Es wurde hier zwar frühzeitig das "öffentliche Interesse" erfragt, das Ergebnis ist aber nicht bekannt und abschließend nicht bewertet. Es gelten hierzu unsere Ausführungen vom Anfang	Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.09.2012 die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Trägerbeteiligung	

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		dieser Stellungnahme mit den 3 kritischen, bisher nicht ausreichend beantworteten Items. Das Bebauungsplanverfahren ist nach diesen Verfahrenshinweisen zu Ziffer 6 bereits einzustellen; denn ein öffentliches Interesse an der Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark ist nicht gegeben.	beschlossen.	
		Trotz der vorgenannten Mängel gehen wir im Weiteren dennoch auf den Umweltbericht ein. Bei der Beschreibung des Vorhabens werden einfache Regularien eines kommerziellen Verbandes in einen Vorschriftencharakter quasi mit Gesetzeskraft umdefiniert. Eine gesetzliche Vorgabe zur Golfplatzerweiterung und hinsichtlich der möglichen Mitgliederzahlen besteht, anders als in den Planunterlagen suggeriert, nach unserer Auffassung nicht.	Golfclubverbandes sind ausschließlich für die Golfplatz GmbH, wie auch alle anderen Golfplätze in Deutschland, verbindlich. Die Stadt Bremerhaven ermöglicht die Erweiterung der bestehenden Golfplatzanlage durch diese Bauleitplanverfahren.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Bremerhaven wirklich gegeben ist. Dies wäre nur gegeben, wenn Zufahrten zum Autobahnzubringer Mitte oder andere Zufahrten durch den Bürgerpark geschaffen würden. Hierzu	Plangebietes erfolgt über den Johann-Wichels-Weg und über das bereits vorhandene und gut ausgebaute Wegebzw. Straßennetz, das an das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Bremerhaven ausgezeichnet	
		Bei der Alternativenprüfung stellen Planer lediglich die "Synergieeffekte mit dem bestehenden Golfplatz" heraus und verweisen		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		auf fehlende andere Expansionsflächen. Diese Argumentation ist keine objektive Alternativenprüfung. So fehlt der Hinweis, dass auch auf 9-Loch-Anlagen größere Turniere möglich sind. Und es fehlt ebenso ein Eingehen auf die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Golf-Anlagen im 40-km-Umkreis (Brockmannsmühlen in Garlstedt, Hohe Klingt bei Oxstedt, Giehlermühlen bei Vollersode, Hainmühlen bei Bad Bederkesa und Bremer Schweiz in Schwanewede).		
		Besonders zu kritisieren ist der durch die Planung nicht wahrgenommene Biotop-Schutz. Die Planung wurde offensichtlich erst möglich, nachdem widerrechtlich eine Vernichtung eines nach §30 BNatSchG geschützten Biotopes durch die Behörden zugestimmt wurde. Die Verantwortlichkeit für diese Biotopvernichtung ist gesondert zu klären.	gesetzeskonforme Ausnahmegenehmigung des Umweltschutzamtes von Juni 2012 wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung lediglich	nicht zu folgen.
		Die übrigen weiterhin mit besonderem Biotopschutz versehenen Sumpfflächen werden durch die Planung nicht geschützt, sondern in ihrer Substanz, Vernetzung und Funktion stark gefährdet durch die sie später umgebenden Flächen mit u.a. "zwingender gärtnerischer Pflege".	Baugenehmigungsverfahrens wird das Umweltschutzamt den dann vorliegenden Bauantrag explizit auf die Berücksichtigung dieser Flächen	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
		Bei der notwendigen Prüfung der Störung/Beeinträchtigung geschützter Arten fehlt eine umfassende Bestandsaufnahme, welche		nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		besonders geschützten Arten, welche streng geschützen Arten und insbesondere welche Rote-Liste-Arten im Plangebiet vorkommen. Die durchgeführte einfache Bestandbehauptung ist unzureichend. Wir verweisen z.B. auf unsere Forderung zur Erfassung der Laufkäfer (s. Scoping).	dargestellt, ob und welche geschützten Arten im Gebiet vorkommen. Beim Scopingtermin wurden diese Ausführungen bereits problematisiert	
		In Karte 9.2 "Lebensräume für Pflanzen und Tiere" sieht das Landschaftsprogramm hier weiträumiges, extensiv zu nutzendes und von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland mit hoher Erhaltungs- und Entwicklungspriorität vor. Die Karte 10.2 "Landschaftsbild" weist für das Gebiet weiträumig zu erhaltende, weitgehend gehölzfreie Wiesen und Weiden mit charakteriistischem Grabennetz als typisch norddeutsches Landschaftsbild aus. Karte 11.2 "Leitlinien für Erholung" stuft den Bereich als weiträumigen Erholungsbereich für Radfahrer, Wanderer und Spaziergänger ein, welcher nur in landschaftsgerechter Form unter Beachtung des Vorrangs von Naturschutzbelangen hauptsächlich randlich zu erschließen ist. Die Festlegung des Landschaftsprogramms sind unvereinbar mit dem Betrieb eines (kommerziellen) 18-Loch-Golfplatzes.		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		verkehrsberuhigten Wohngebieten (Bürgerpark- Süd, Bürgerpark und Bürgerparksiedlung) und	durch Park- / Suchverkehre, werden das allgemein zulässige Maß nicht überschreiten. Mit einer Beeinträchtigung der Wohnfunktion in den nächstgelegenen Wohngebieten ist nach Prüfung der Fachbehörden weder beim Bau, noch beim Betrieb der Anlage zu rechnen.	
		Auf Belästigungen durch zusätzliche Lichtquellen bei und nach der Golfplatzerweiterung sowohl für die vorhandenen Flächen wie auch für die Erweiterungsflächen wird in den Planunterlagen nicht eingegangen. Belästigungen durch Licht sind aber anzunehmen, wenn es keine entsprechenden Festlegungen gibt (s. auch weiter oben)	Zeichenerklärung durch textliche Festsetzungen festgesetzt: Zur Beleuchtung der Spielbahnen sind Flutlichtanlagen ausgeschlossen. Bei sonstigen Beleuchtungsanlagen sind, nach dem Stand der Technik, insektenfreundliche Lampen zu verwenden.	nehmen.
		Die Vernichtung der bestehenden Landschaft durch die Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark hat für das Schutzgut Freizeit und Erholung gravierende Folgen. Anders als in den		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Landnutzungsform der alten Wiesenkultur wird	B40. Die Flächennutzungsplanänderung wurde unter intensiver Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass bei Minimierung des Eingriffs und bei gleichzeitiger Erfüllung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken gegen den Ausbau des	nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Behauptung formuliert und nicht durch Untersuchungen oder Prognosen belegt. Sie ist eindeutig falsch! Die rein verbalen Beschreibungen an vielen Stellen der Planunterlage lassen eine Art Vorgabe "Durchsetzung des Golfplatzes mit allen Mitteln selbst gegen die bestehende Natur" erkennen (vgl. hierzu auch "Genehmigung zur Biotopvernichtung").	B41. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanz, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft wurde, wird festgestellt, dass der Eingriff durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden kann. B42. Die KÜFOG GmbH als beauftragtes Büro hat sich intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Fachplaner keine wertvollen Pflanzen- und Tierarten übersehen haben. Siehe auch Punkt B40.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung
		Biotoptypen und auch die Wertstufen. Die gärtnerische Anlage eines Golfplatzes ist kein schützenswerter Biotop mit besonderer Wertstufe. Nochmals besonders einzugehen ist bei den		Wir bitten, der Anregung

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Auswirkungen auf die mit behördlicher Sondergenehmigung gestattete vorgezogene Vernichtung eines besonders gesetzlich geschützten Biotopes, allein wohl, um die Planungen überhaupt möglich zu machen. Einen bekannten und im Flächennutzungsplan 2006 einzeln als dauerhaft nach § 30 BNatSchG ausgewiesenen Biotop im Juni 2012 wahrscheinlich allein aus dem Beweggrund der Möglichkeit der neuen Überplanung vorsätzlich zu vernichten, müsste von Amts wegen zu einer Prüfung der Verantwortlichkeit führen und eine Ahndung nach sich ziehen. Wieso konnte das noch geschehen? Wir behalten uns hier weitere rechtliche Schritte vor. Bei den weiteren Ausführungen zum zusätzlichen Verlust noch bestehender geschützter Biotope werden als Ausgleichsmaßnahmen Flächen in der Geesteniederung genannt. Die Flächen in der Geesteniederung haben ähnlichen Charakter und eine gleiche, wenn nicht teilweise höhere, Wertstufe. Die Kompensation dort als zulässig und ausreichend zu bezeichnen, halten wir für nicht richtig. Hier wären andere, bisher nicht extensiv genutzte Wiesenflächen auf Kosten des Golfplatzbetreibers wieder zu extensivieren und einen naturnäheren Zustand zuzuführen. Hierfür böten sich eine Vielzahl großflächiger Bereiche im Gebiet der Stadt Bremerhaven oder in direkter Nachbarschaft an. BUND Unterweser und der GNUU erwarten hierzu neue Vorschläge von den	B44. Ziel des Ausgleichskonzeptes ist es, eine Wertstufensteigerung von 2 auf 4 durch geeignete Maßnahmen zu erreichen. Das vorgeschlagene Gesamtkonzept der KÜFOG GmbH zum Ausgleich des vorgesehenen Eingriffs ist von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und bestätigt worden.	

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Planungsbehörden. Die Bewertung des Brutvogelvorkommens teilen wir ebenfalls nicht. Es ist ein qualitativer Unterschied für die Bestände der Wiesenbrüter, ob sie auf einer extensiv bewirtschafteten Mahdoder Weidewiese brüten oder auf einem gärtnerisch gestalteten Golfplatz mit intensiven Golfbetrieb innerhalb ihrer Fluchtdistanzen ihr Dasein fristen sollen. Aus Gründen des Schutzes für Brutvögel des Wiesengrünlandes ist die Planung wegen erheblicher negativer Auswirkungen vollständig abzulehnen. Die Erfassung der Gastvögel im Bereich der Erweiterungsplanung ist unzureichend. Es sind z.B. nicht geprüft: Sperlinge, Bachstelze, Schafstelze, Star, Turmfalke, Kuckuck und andere Bewohner des nahen Bürgerparkes und der Randgehölze an der Brücke über die Autobahn.		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		Die Aussagen zu Vorkommen von Amphibien und Reptilien halten den üblichen Kriterien für eine umfassende Prüfung nicht Stand. Die wasserführenden Gräben, die geschützten Biotope und das extensiv genutzte Grünland mit den Übergängen zum Bürgerpark deuten auf Populationen von Ringelnattern, Blindschleichen und natürlich auch von Erdkröten, Molchen und weiteren Amphibien hin. Die Untersuchungen dazu und die Ausführungen in den Planunterlagen sind völlig unzureichend.		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Bei den terrestrischen Wirbellosen sehen die Unterlagen des Bebauungsplans ähnlich schwach aus. Ein allgemeines Eingehen auf Heuschreckenarten, Tagfalter und Libellen mit der Feststellung der "allgemeinen Bedeutung" des Gebietes ist unzureichend. Es fehlen detaillierte Untersuchungen zum Vorkommen von nachtaktiven Großschmetterlingen und zum Vorkommen von Kaufkäfern. Bei den Tagfaltern fehlen Detailuntersuchungen der Raupen und vielfältigen Futterpflanzen im gesamten Planungsgebiet.		Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		Beim Makrozobenthos wird in den Unterlagen festgestellt, dass wertvolle und anspruchsvolle Arten im Gebiet vorkommen. Eine qualitative Bewertung dieser Funde fehlt völlig. Es handelt sich beim Vorkommen der Süsswasserschnecken bei zwei Arten um Rote-Liste-Arten. Insgesamt ist im Planungsgebiet ein wertvolles Potential vorhanden. Dieses Makrozobenthos einfach für eine Gartenanlage "Golfplatz" zu vernichten oder zumindest stark zu beeinträchtigen, entspricht nicht dem geforderten Abwägungsprozess in der Planung.	wurde sowohl im Gutachten "Erfassung der Werte von Natur und Landschaft" als auch im Umweltbericht behandelt und einer Bewertung unterzogen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Fläche eine allgemeine Bedeutung für das limnische Makrozoobenthos hat.	nicht zu folgen.
		Wenn das Plangebiet nach der Begründung für die Erweiterung des Golfplatzes geeignet wäre, müssten die Ausführungen zum Schutzgut Boden entbehrlich sein. Anders als in der Begründung dargestellt, wird beim Schutzgut Boden richtig ausgeführt, dass schwerwiegende Auswirkungen	werden zum Teil umfangreiche Erdarbeiten notwendig, die den Boden teilweise neu modellieren und austauschen. Durch diese Maßnahmen	nehmen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Pflegemaschinen stören den Naturhaushalt und die weitere Biotopentwicklung nicht nur auf den direkten Golfbahnen sondern auch im gesamten	Boden zu erwarten. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die erforderlichen Bodenfunktionsbewertungen durch einen Bodenkundler durchzuführen und dem zuständigen Fachamt vorzulegen. Diese müssen vom Vorhabenträger beantragt sowie mit der zuständigen	
		Bebauungsplanung ohne vorheriges oder gleichzeitiges "Wasserrechtliches Verfahren" durchzuführen, halten wir für unzulässig. In diesem zwingenden "Wasserrechtlichen Verfahren" wäre der besondere Gewässerschutz und auch die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen. Diese Prüfungen hätten als Ergebnis eine umfassenden Sanierungspflicht für mehrere der dortigen, in den	B50. Für die Herstellung, den Ausbau und die Verfüllung von Gewässern im Plangebiet und Kompensationsgebiet ist ein Wasserrechtsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen. Das Plangebiet und das Kompensationsgebiet liegen im Gebiet des Wasserverbandes Untere Geeste. Der Verband ist daher am Verfahren zu beteiligen. Die Golfplatz GmbH hat einen entsprechenden Antrag beim Amt 63 zu stellen. Bevor die Baugenehmigung erteilt wird, muss das Ergebnis dieser Prüfung vorgelegt werden.	nehmen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Ein wasserrechtliches Verfahren hauptsächlich, wie unter 4.4 des Umweltberichtes genannt, wegen der wasserwirtschaftlichen Belange (Entwässerung) durchzuführen, ist nicht ausreichend und auf jeden Fall fehlerhaft. Maßnahmen für den Gewässerschutz und nach der Wasserrahmenrichtlinie hätten unabhängig von weiteren Planungen und damit verbundenen Eingriffen durchgeführt werden müssen. Wir befürchten, dass durch die jetzige Vermischung mit den Planungen für eine Erweiterung des Golfplatzes auch die Zwangsvorgaben der WRRL und des Gewässerschutzes bewusst umgangen werden sollen. Das Wasserrechtliche Verfahren und die Prüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie ist vor der weiteren Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanung durchzuführen. Die Bauleitplanung ist soweit einzustellen und ggf. später neu zu beginnen. Die Auswirkungen der Erweiterung des Golfplatzes auf das Schutzgut Klima/Luft werden nach den Unterlagen als "gering" eingeschätzt. Die Planer verneinen dabei die an anderer Stelle der Planunterlagen genannten wichtigen Funktionen des Wiesengeländes als Kaltklimaund Frischluftentstehungsgebiet. Allein durch den regelmäßigen Verkehr sind diese Funktionen gestört. Hinzu kommen die Änderungen der Bodenmorphologie und der Vegetation sowie die unterschiedlichen Wärmeinseln der	B51. Durch die Realisierung der Golfplatzplanung sind keine erheblichen Klima/Luft-Beeinträchtigungen zu erwarten. Sowohl anlage- als auch betriebsbedingt ist auf dem Golfplatz nicht mit Auswirkungen auf die Luftqualität zu rechnen.	, ,

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		ergebnisoffene Abwägung der Schutzgüter. Die Interessenlage und die Bedürfnisse der 115.000 Menschen der Stadt Bremerhaven werden geringer bewertet als die Einzelinteressen der Golf-GmbH und der potentiellen 700 Kunden der Golfanlage. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden als "gering" und die Beeinträchtigungen für die Menschen als "nicht vorhanden" bezeichnen. Auch diese "Abwägung" ist anzuzweifeln und zu	B52. Dieser Punkt ist bereits im Scoping-Termin, der gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt wurde, ausführlich erörtert worden. Als Ergebnis dieser Erörterung wurde festgehalten, dass aufgrund der Lage im Stadtgebiet, der Verkehrslärmvorbelastung und der bisherigen Nutzung des Plangebietes die Erheblichkeitsschwelle durch die Planung nicht überschritten wird. Eine	nicht zu folgen.
		Für die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung gehen die Planer nur auf die wirtschaftliche Situation der Golf-GmbH ein. Die "Positiv-Prognose" für Natur und Landschaft und die Bevölkerung der Stadt Bremerhaven wird nicht berücksichtigt. Es liegt hier ein Fehler im Abwägungsprozess vor. Aufgabe der Stadt Bremerhaven kann es nicht sein, im Wege der Bebauungsplanung die wirtschaftlich "stark gefährdete konkurrenzfähige Position" der Golf-GmbH zu sichern und ein Erholungsraum für	B53. Im Umweltbericht steht auch, dass bei Nichtdurchführung der Planung der gegenwärtige Zustand mit der aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Weidefläche bestehen bleiben würde. Eine gewünschte Positv-Prognose tritt erst ein, wenn Maßnahmen durchgeführt werden.	nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		jedermann zu vernichten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bezüglich der Gehölzbestände nicht hinreichend beschrieben. Es fehlt eine Auflistung der durch die Erweiterung des Golfplatzes abgängigen Gehölzbestände.	Bebauungsplan ist unter 6. ausführlich auf die Vermeidung, Verminderung und	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		Wenn bei der Bilanzierung der Abbau einer CO ₂ vermeidenden Windenergieanlage als Positiv-Wert beim Klimaschutz und der Flächenkompensation angerechnet wird, kann dies nur einem nicht zukunftsorientiertem Weltbild oder einer unzulänglichen Gesetzeslage entstammen. Wir lehnen diese hanebüchene Aufrechnung ab.	Windenergieanlage befindet sich außerhalb des Planbereichs. Lediglich die Ausgleichsflächen befinden sich im Planbereich dieses Bauleitplanes, so dass die Flächenäquivalente in die	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		Bei den Kompensationsmaßnahmen ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die vollständige Kompensation des jetzigen 9-Loch-Golfplatzes noch nicht nachgewiesen ist. Ebenso fehlt eine qualitative Erfolgskontrolle durch unabhängiges Monitoring. Bevor der objektive Nachweis der erfolgreichen Kompensation für den jetzigen Golfplatz noch nicht erbracht wurde, können Planungen für Erweiterungen nicht beschlossen werden.	nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		Kompensationen werden insgesamt nur	B57. Siehe Punkt B44. und B5.	Wir bitten, der Anregung

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		unzureichend vorgesehen, zumal die in Anspruch zu nehmenden Flächen sich bereits weitgehend in einem extensiv genutzten, naturnahen Zustand befinden, so wie die Flächen sind, die jetzt für die Erweiterung des Golfplatzes genutzt werden sollen. Es sind zusätzliche Kompensationen zu schaffen durch naturnahe Gestaltung von Flächen, die jetzt anders (intensiver) genutzt werden. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der "Erholungsnutzung" für die Bremerhavener Bevölkerung überhaupt nicht vorgesehen sind. Das hätte zumindest über die Veränderung des Landschaftsbildes bilanziert und dann zusätzlich kompensiert werden müssen. Auch dies stellt eine Missachtung der hiesigen Bevölkerung und einen Verfahrensfehler dar.		nicht zu folgen.
		Zusammenfassung Wir können nicht erkennen, dass die Erweiterung zwingend für den vorhandenen Golfplatz ist. Es ist – abgesehen von der Nachbarschaft des bestehenden 9-Loch-Platzes – durch die Planunterlagen nicht nachgewiesen, dass das Plangebiet für das Golf-Vorhaben besonders geeignet ist, zumal es ja durch den Autobahnbetrieb übermäßig gestört ist. Wegen erheblicher Umweltauswirkungen und der Vernichtung von Erholungsraum für die	B59. Siehe Punkt B7.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen. Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Bremerhavener Bevölkerung durch die Planungen sehen wir den Erhalt der überplanten Flächen mit ihrer jetzigen Nutzungen auch mit Blick auf das Landschaftsprogramm im Abwägungsprozess als wichtiger an. Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere wegen des komplett fehlenden öffentlichen Interesses an der Erweiterung der Golfanlage lehnt der BUND Unterweser auch im Namen seines Dachverbandes GNUU den Bebauungsplan "Erweiterung des Golfplatzes am Bürgerpark" ab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung "Nedderwiesen/Johann-Wichels-Weg". Die dortigen Argumente und unsere eingangs erwähnten früheren Einwände haben auch für dieses Verfahren zum Bebauungsplan Bestand.	B60. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.5	Gartenbauamt 67/2 Schreiben vom 18.04.2013	Wir haben die o.a. Flächennutzungsplanänderung geprüft und haben keine Bedenken oder Anregungen.		Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden BgmMünchmeyer-Str.10 27283 Verden (Aller) Schreiben vom 24.04.2013	Der Geltungsbereich der o. g. Planvorhaben besteht aus drei Plangebieten die südlich der BAB-Anschlussstelle Bremerhaven - Mitte liegen. Das nördliche Plangebiet hat einen Abstand von ca. 110 m bis zur Südrampe der AS Bremerhaven - Mitte sowie einen Abstand von ca. 190 m bis zum westlichen Fahrbahnrand der A 27. Das mittlere Plangebiet hat einen Abstand von ca. 170 m bis zum westlichen Fahrbahnrand der		Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		A 27. Das südliche Plangebiet grenzt von km 125,240 (Abs. Nr. 270 / Station 717) bis km 125,360 (Abs. Nr. 270 / Station 837) an den westlichen Fahrbahnrand der A 27. Die verkehrliche Erschließung der Grünflächen "Golfsportanlage" erfolgt über das untergeordnete städtische Straßennetz. Ziel und Zweck der o. g. Planvorhaben ist die Erweiterung der bestehenden 9-Loch Anlage für max. 700 Mitglieder auf eine 18-Loch Anlage für bis zu 1400 Mitglieder. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden: 1. Entlang der Bundesautobahn sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 40 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der A 27 (Standspur) gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den "Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen. 2. Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand bis 100 m vom	Entsprechende Absätze sind unter 2.1 und 2.2 "Nachrichtliche Eintragungen" in den Bebauungsplan aufgenommen.	

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		befestigten Fahrbahnrand der A 27, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn zu beeinträchtigen. Die Straßenbaubehörde ist auch nach Rechtskraft des Planvorhabens bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen.		
		3. Gegen eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 27 sind bauliche Maßnahmen, z. B. Aufstellung von entsprechend hohen Einfriedungen bzw. Ballfangzäune o. ä. erforderlich.	Baugenehmigungsverfahren geprüft.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
		4. Eine ggf. eintretende Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A 27, verursacht durch die Beleuchtungseinrichtungen der Golfanlagen, ist mit entsprechenden baulichen Anlagen, wie z. B. mit der Aufstellung von Sichtschutzwänden in entsprechender Lage und Höhe, auszuschließen. Die Kosten für Planung, Bauausführung, Unterhaltung etc. gehen zu Lasten der Stadt.	Baugenehmigungsverfahren geprüft. Das Bauordnungsamt wird entsprechend informiert.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
		-Landespflegerin Frau Ewen, Tel.: 04231/9239-128- abzustimmen.	entsprechend informiert.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
		6. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesautobahngelände nicht zugeführt werden. 7. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom		

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss vorschlag der Verwaltung	S-
		Bundesautobahnverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.	Der Anregung wird entsprochen.	Wir bitten, Kenntnis nehmen.	zu
2.7	Umweltschutzamt 58	Keine Anmerkungen	./.	Wir bitten, Kenntnis nehmen.	zu
2.8	Amt 66 Schreiben vom 22.04.2013	Der Weg in den Nedderwiesen ist bis zur Rollschuhbahn provisorisch mit einer 3,50 m breiten Asphaltdeckschicht befestigt. Nördlich schließt über die gesamte Länge des Weges in den Nedderwiesen eine Pflasterbefestigung in SF-Pflaster an. Der gesamte Weg soll gemäß Planentwurf als öffentliche Verkehrsfläche Bestand haben. Eine Beleuchtung ist nicht vorhanden. Vor Beginn der Baumaßnahmen für die Erstellung des Golfplatzes hat ein Beweissicherungsverfahren für den Weg zu erfolgen. Hierbei ist der Zustand des Weges fotografisch und als Aufmass im Abstand von 20 m zu dokumentieren. Im Anschluss an die Herstellung des Golfplatzes sind eventuelle Schäden gemeinsam mit dem Amt für Straßen-	Forderungen betreffen alle samt nicht das Flächennutzungsplanverfahren, sondern können erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Das Bauordnungsamt wird darüber informiert.		zu

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		und Brückenbau festzustellen und zu dokumentieren und durch den Betreiber finanziell zu ersetzen. Es ist sicherzustellen, dass es durch fliegende Golfbälle zu keiner Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf den öffentlichen Verkehrsflächen kommen kann. Für die BAB A 27 ist die niedersächsische Straßenbauverwaltung, hier das Straßenbauamt Verden, zuständig. Bezüglich der Nachbarschaft des Golfplatzes zur Autobahn ist eine Stellungnahme im Straßenbauamt Verden einzuholen. Einer Begradigung des Marktflethes nördlich des Johann-Wichels-Weges wird nicht zugestimmt, da dieser als Ausgleichsmaßnahme für den Bau von Lärmschutzwänden an der Autobahn naturnah ausgebaut wurde und Bestandsschutz hat.	Eine Stellungnahme der niedersächsischen Straßenbauverwaltung ist im Rahmen des Trägerbeteiligungsverfahrens eingeholt worden. Es ist nicht vorgesehen eine Begradigung des Markfleths vorzunehmen.	Wir bitten, Kenntnis zu
2.9	Naturschutzbund (NABU) Gruppe Bremerhaven- Wesermünde e.V. Theestraße 12 27570 Bremerhaven Schreiben vom 22.04.2013	Der NABU Bremerhaven-Wesermünde lehnt eine	handelt sich um eine Sportanlage. Für die Anlage werden keine Flächenbereiche großflächig versiegelt. Diese stadtnahen Flächen dienen auch nach Realisierung des Golfplatzes der Bevölkerung weiterhin als Naherholungsbereich. Die jetzt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Wege werden durch den	nicht zu folgen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 "In den Nedderwiesen / Johann-Wichels-Weg" 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		Bremerhavener Bevölkerung uneingeschränkt als Naherholungsgebiet erlebbar bleiben und darf nicht nur von 500 Golfclubmitgliedern uneingeschränkt genutzt werden. Wir sind der Meinung, dass der Golfplatz durch seine Lage zwischen der BAB 27 und der Müllverbrennungsanlage wenig attraktiv ist und so nie die vorhergesagten Mitgliederzahlen erreicht werden. wir sehen nicht, dass die Stadt Bremerhaven allein das Potential hat, die Anzahl von Mitgliedern zu bekommen, die sich der Club wünscht. Für die Bewohner des Landkreises Cuxhaven gibt es da deutlich attraktivere Golfplätze (Hainmühlen und Cuxhaven). Auch das Argument, dass für Turniere ein 18-Loch Golfplatz benötigt wird, ist so nicht richtig. Mit zwei Durchgängen kann auch ein 9-Loch-Platz für Turniere genutzt werden.	Die Auffassung des NABU ist subjektiv und kann nicht belegt werden. Der Deutsche Golfverband beschränkt kleinere Anlagen auf eine maximale Mitgliederzahl von 700 Golfern. Diese Mitgliederzahl ist nach Aussage der Golfclub GmbH erreicht und kann nach dessen Einschätzung aufgrund des Nachfrageinteresses weit überschritten werden. Gemäß den geltenden Vorschriften müssen turnierfähige Golfplätze 18 Spielbahnen aufweisen.	nicht zu folgen.
		Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde berichtet, dass der Club bis jetzt noch nicht die 700 Mitglieder erreicht hat, die einen 18-Loch Golfplatz rechtfertigen würden. Außerdem sind viele der jetzigen Mitgliedern nur im Golfclub, um die Berechtigung zu haben, auf anderen Golfplätzen spielen zu dürfen, d.h., die tatsächliche Zahl von Nutzern ist deutlich niedriger. Es sollten vom Golfclub genaue Zahlen (aktive Mitglieder und nur zahlende Mitglieder) gefordert werden, die für die weitere Planung unbedingt zu berücksichtigen sind. Das würde	Zustimmung erteilt, weitere 700 Mitglieder aufnehmen zu dürfen, muss die Golfclub GmbH mit den Baumaßnahmen zur Erweiterung der jetzigen Anlage bereits begonnen haben. Gemäß Aussage des Vorstandes spielen derzeit ca. 500 von den aufgenommenen 700 Mitgliedern regelmäßig auf der Anlage Golf.	nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		wahrscheinlich zu einem anderen Planungsergebnis führen. Wie aus den aktuellen Unterlagen hervorgeht, sind die Kompensationsmaßnahmen für den jetzigen Golfplatz immer noch nicht abgeschlossen. Wir fordern, dass der Golfclub eine Kaution für die gesamten Kosten der anstehenden Kompensation bei der Stadt hinterlegt, falls es zu einer Erweiterung kommen sollte. Auch darf die Erweiterung nicht stattfinden, bevor die jetzige Kompensation vollständig abgeschlossen ist. Immerhin besteht der Golfclub nun schon ca. 5 Jahre.	Nebenstehende Anregungen sind nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens.	Wir bitten, der Anregung nicht zu folgen.
		Die geplante Erweiterungsfläche ist ein hochwertiges Grünlandareal, das durch eine große Anzahl von naturnahen Gräben durchzogen wird. Durch das Vorhandensein von "Rote Liste Arten" wird die große Bedeutung dieser Fläche für die Natur deutlich. Dieses zeigt sich auch in den Wertigkeitsstufen 3 und 4 für die gesamte Fläche. Im Umweltbericht steht, dass durch die Vernichtung hochwertiger Biotopstrukturen erhebliche Umweltauswirkungen entstehen. Zudem hat das Plangebiet eine besondere Bedeutung für Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Brutvögel des Grünlands. Auch wenn man versucht, diese Flächen an anderer Stelle zu kompensieren, gehen sie hier für immer verloren. Dieses ist aus Sicht des NABU unverantwortlich, da allgemein schon ein	und Landschaft durch die KÜFOG GmbH wurde eine Kompensationsplanung entwickelt, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft wurde. Hiernach ergibt sich für die Erweiterung der Golfplatzanlage ein Gesamtkompensationsumfang von 16,650 FÄ. Eine Umgestaltung der Weiden- und Wiesenlandschaft wird bei Realisierung der Golfplatzerweiterung zu Landschaftsveränderungen führen, die aus ökologischer Sicht teilweise eine Aufwertung der Flächen nach sich ziehen.	nicht zu folgen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
		sehr hoher Druck auf landwirtschaftliche Grünflächen liegt. Für ein so fragwürdiges Projekt wie die Golfplatzerweiterung darf kein Grünland verloren gehen. Außerdem sieht der NABU die geplante Erweiterungsfläche auch als Puffer- und Ruhezone zwischen der BAB, dem jetzigen Golfplatz und dem Bürgerpark an.	Naturschutzbehörde erarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass bei Minimierung des Eingriffs und bei	
		In der Begründung zum Bebauungsplan steht auf S. 5, dass an Gräben und Gewässern innerhalb der Spielbahnen im Abstand von 3 m ab Böschungsoberkante keine Düngemittel und Herbizide aufgebracht werden dürfen. Wir halten diesen Abstand für deutlich zu gering und fordern einen Abstand von mindestens 5 m, da beim Ausbringen der Substanzen bei Wind Verwehungen stattfinden können und bei Regen diese leichter an die Gewässer gelangen können.	flächennutzungsplanrelevant und wird im Bebauungsplanverfahren beantwortet.	
2.10	Gesundheitsamt Amt 53/ 322 Schreiben vom 24.04.2013	Gegen die o. g. 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplanentwurf bestehen seitens des Gesundheitsamtes aus Sicht der Hygiene und des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.	./.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.
2.11	Polizei Bremen -ZTD 14- Kampfmittelräumdienst Niedersachsendamm 76-80	Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen. Vor der Erschließung von Flächen/vor Beginn von Baumaßnahmen muss daher eine	3. "Nachrichtliche Eintragungen" in den	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
	28201 Bremen Schreiben vom 25.04.2013	Kampfmittelsuche durchgeführt werden. Es wird um Aufnahme folgenden Textes in die vom Flächennutzungsplan berührten Bebauungspläne gebeten: Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.		
2.12	Deutsche Telekom Technik GmbH Stresemannstraße 4 28207 Bremen Schreiben vom 18.04.2013	Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle	und sind somit nicht bauleitplanerisch relevant. Alle maßnahmebedingten Änderungen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Bremerhaven mitzuteilen.	
		Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte	es sich hierbei um ein Parallelverfahren handelt und somit nicht nur eine	nehmen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung
2.13	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Rickmersstraße 90 27568 Bremerhaven Schreiben vom 26.04.2013	bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Zu o. g. Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung: Das Bebauungsgebiet grenzt direkt an den Vorfluter Geestemünder Markfleth an. Eine entsprechende Zuwegung zum Gewässer, als	ausschließlich hinweislichen Charakter und sind somit nicht bauleitplanerisch relevant. Alle maßnahmebedingten Änderungen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Bremerhaven mitzuteilen. Bezüglich der Unterhaltungspflicht verweisen wir auf das Bauordnungsamt, da dies nicht im Bauleitplanverfahren geregelt wird. Das Bauordnungsamt wird darüber informiert.	Wir bitten, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten, Kenntnis zu nehmen.

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

N	lr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Hinweise	-	Abwägungs- und Beschluss- vorschlag der Verwaltung